

Fünfundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus

Vom 20. Januar 2021

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2020 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136),
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1¹⁾

Änderung der Corona-Quarantäneverordnung

Die Corona-Quarantäneverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Januar 2021 (GVBl. S. 2), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Hessen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet im Sinne des § 2 Nr. 17 des Infektionsschutzgesetzes mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus eingestuften Gebiet (Risikogebiet) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den zur Absonderung verpflichteten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die von Abs. 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren, wenn bei ihnen typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wie Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust während des Absonderungszeitraums auftreten.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Abs. 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

§ 2

Ausnahmen

(1) Von § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst sind

1. Personen, die nur zur Durchreise in das Land Hessen einreisen; diese haben das Gebiet Hessens auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen,
2. Besatzungen von Binnenschiffen, sofern grundsätzliche Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung, insbesondere ein Verzicht auf nicht zwingend erforderliche Landgänge, ergriffen werden,
3. Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, wenn sie über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich vorlegen; der dem Testergebnis zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen und muss entweder frühestens 48 Stunden vor Einreise oder unverzüglich bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein; das Testergebnis ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren,
4. bei Aufhalten von weniger als 72 Stunden bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte
 - a) Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, oder
 - b) Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird.

(2) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virus-Variantengebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (BAnz. AT 13. Januar 2021 V 1) in der jeweils gelten-

¹⁾ Ändert FFN 91-82

den Fassung aufgehalten haben, sind von § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst,

1. Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,
2. bei Aufenthalt von weniger als 72 Stunden
 - a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts, oder
 - b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen.
3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,
 - a) die in Hessen ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler), oder
 - b) die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung nach Hessen begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger);

die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

(3) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virus-Variantengebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst,

1. Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden-Betreuungskräfte,
 - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege,
 - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung

des Bundes, der Länder und der Kommunen, oder

- f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen
unabdingbar ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen,
2. Personen, die einreisen aufgrund
 - a) des Besuchs von Verwandten oder Verschwägerten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten, Lebensgefährtinnen, Lebensgefährten, Lebenspartnerinnen, Lebenspartnern oder der Ausübung eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
 - b) einer dringenden medizinischen Behandlung oder
 - c) des Beistands oder zur Pflege schutz-, beziehungsweise hilfebedürftiger Personen,
3. Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren, oder
4. Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,
5. Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangmaßnahmen eingeladen sind, oder
6. Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet zurückreisen und die unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchgeführt haben, sofern
 - a) auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Internetseiten des Auswärtigen Amtes sowie des Robert Koch-Instituts),
 - b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht entgegensteht und
 - c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise-für-die-betroffene-Region-ausgesprochen-hat>.

Satz 1 gilt nur für Personen, die die sich aus § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung für sie geltenden Pflichten erfüllt haben und das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren.

(4) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virus-Variantegebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen nach § 54a des Infektionsschutzgesetzes,
2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PFP Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, oder
3. Personen, die zur gemeinschaftlichen Arbeitsaufnahme von mehr als fünf Personen und für mehr als 72 Stunden einreisen, wenn durch den Arbeits- oder Auftraggeber in der Unterkunft und bei Ausübung der Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 vergleichbar sind; das Verlassen der Unterkunft ist nur zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit gestattet.

Der Arbeitgeber oder Auftraggeber von Personen nach Satz 1 Nr. 3 ist zur Anzeige der Einreise verpflichtet. Die Anzeige hat unter Verwendung des in der Anlage wiedergegebenen Vordrucks vor Einreise bei dem für den Beschäftigungsort zuständigen Gesundheitsamt zu erfolgen.

(5) In begründeten Fällen kann das zuständige Gesundheitsamt auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilen.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten nur, sofern die dort genannten Personen keine typischen Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion wie Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen. Die in Abs. 1 Nr. 2 und in den Abs. 2 bis 5 genannten Personen haben das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren, wenn bei ihnen binnen zehn Tagen nach Einreise typische

Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wie Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

(7) Personen nach den Abs. 2 und 3, die in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 oder § 36 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 des Infektionsschutzgesetzes tätig sind, müssen bis zum zehnten Tag nach ihrer Einreise während dieser Tätigkeit persönliche Schutzausstattung nach den jeweiligen Kriterien des Robert Koch-Instituts zur Vermeidung des Weitertragens von Infektionen mit SARS-CoV-2 tragen. Die Schutzausstattung darf nur abgesetzt werden, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird. Die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit nach Einreise ist durch die Einrichtungsleitung dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit“ durch „ärztliches Zeugnis oder Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Angabe „dem ärztlichen Zeugnis oder Testergebnis nach Abs. 1“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 wird das Wort „Testergebnis“ durch die Wörter „ärztliche Zeugnis oder Testergebnis nach Abs. 1“ ersetzt.
- d) In Abs. 5 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „bei ihnen“ eingefügt.

3. In § 3a Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „drei“ durch „sechs“ ersetzt und werden nach dem Wort „wurde“ die Wörter „und der aufgrund dieser Infektion einzuhaltende Absonderungszeitraum verstrichen ist“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig absondert,“

b) Die Nr. 2a und 4 werden aufgehoben.

c) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b, Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 4 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt,“

5. In § 6 Satz 2 wird die Angabe „31. Januar 2021“ durch „14. Februar 2021“ ersetzt.

Artikel 2³⁾**Änderung der Corona-Einrichtungsschutzverordnung**

Die Corona-Einrichtungsschutzverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 832), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2021 (GVBl. S. 22), wird wie folgt geändert:

1. In § 1a Abs. 3 wird die Angabe „FFP2- oder KN95-Maske“ durch „FFP2-, KN95- oder N95-Maske“ ersetzt.
2. § 1b Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „FFP2- oder KN95-Maske“ durch „FFP2-, KN95- oder N95-Maske“ ersetzt.
 - b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Besucherinnen und Besucher von Einrichtungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 zur Betreuung und Unterbringung älterer und pflegebedürftiger Menschen müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus verfügen und dieses auf Verlangen nachweisen. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines POC-Antigen-Schnelltests darf höchstens 48 Stunden und mittels eines PCR-Tests höchstens drei Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein; der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. Satz 3 gilt nicht für die in Abs. 3 Satz 1 genannten Personen.“
3. § 3 Abs. 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Für die Klassenstufen 1 bis 6 besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht.“
4. In § 10 Nr. 3a wird die Angabe „FFP2- oder KN95-Maske“ durch „FFP2-, KN95- oder N95-Maske“ ersetzt.
5. In § 12 Satz 2 wird die Angabe „31. Januar 2021“ durch „14. Februar 2021“ ersetzt.

Artikel 3³⁾**Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung**

Die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 837), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Januar 2021 (GVBl. S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Konsum von Alkohol auf publikumsträchtigen öffentlichen Plätzen

und in entsprechenden Einrichtungen ist verboten. Die von Satz 4 erfassten Plätze und Einrichtungen sind durch die zuständigen Behörden zu bestimmen.“

- b) Abs. 2a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „und kein Gemeindegesang stattfindet“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Zusammenkünfte von mehr als zehn Personen sind dem zuständigen Ordnungsamt spätestens zwei Werktage vor der Zusammenkunft anzuzeigen; dies gilt nicht, wenn eine generelle Absprache mit den zuständigen Behörden bereits getroffen wurde.“
2. § 1a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „Mund-Nasen-Bedeckung“ ein Komma und die Wörter „insbesondere medizinische Masken nach Abs. 2 Satz 2,“ eingefügt.
 - b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 7 und 8 sowie während der Teilnahme an Zusammenkünften nach § 1 Abs. 2a in geschlossenen Räumen sind medizinische Masken (OP-Masken oder virenfilternde Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95) als Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden.“
 - c) Abs. 3 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Lehrende in Lehrveranstaltungen an Hochschulen, Berufsakademien, Musikakademien sowie außerschulischen Bildungseinrichtungen und Beteiligte an Prüfungen, soweit das Hygienekonzept neben den einzuhaltenen Abständen und dem regelmäßigen Luftaustausch Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorsieht,“
3. § 3a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 17 werden nach dem Wort „Tierbedarfsmärkte“ die Wörter „einschließlich der Verkaufsstellen des Jagd- und Angelbedarfs“ eingefügt.
 - b) In Nr. 19 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Nr. 20 wird aufgehoben.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 wird die Angabe „Satz 4“ durch „Satz 4 und 5“ ersetzt.
 - b) In Nr. 5 wird nach den Wörtern „Mund-Nasen-Bedeckung“ die Angabe „oder keine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1a Abs. 2 Satz 1 oder 2“ eingefügt.
5. In § 10 Satz 2 wird die Angabe „31. Januar 2021“ durch „14. Februar 2021“ ersetzt.

³⁾ Ändert FFN 91-63
³⁾ Ändert FFN 91-64

Artikel 4
Begründung

Die Begründung nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ergibt sich aus dem Anhang.

Anhang**Artikel 5**
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Januar 2021

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration
Klose

Der Minister
des Innern und für Sport
Beuth

Anhang

Begründung:

Allgemein

Die Landesregierung ordnete zuletzt mit der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 7. Januar 2021 (GVBl. S. 4) sowie vorher schon mit der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 866) die Verlängerung und zum Teil auch die Erweiterung und Verschärfung der seit dem 2. November 2020 geltenden einschneidenden und befristeten Corona-Schutzmaßnahmen an.

Damit sollen die seit dem Herbst erheblich angestiegenen Corona-Infektionszahlen in Deutschland und in Hessen eingedämmt und in diesem Zusammenhang auch schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle verhindert werden. Zugleich soll einer Überlastung des Gesundheitssystems vorgebeugt werden, denn Krankenhäuser und vor allem zahlreiche Intensivstationen sind durch die hohen Zahlen schwer erkrankter Corona-Patienten stark belastet.

Die insoweit getroffenen Corona-Schutzmaßnahmen gelten aktuell bis zum 31. Januar 2021.

Wenngleich es gerade in den letzten Tagen zu einem spürbaren Rückgang der Zahl der täglichen von den Gesundheitsämtern erfassten Neuinfizierten gekommen ist, befindet sich das Infektionsgeschehen in Hessen jedoch weiterhin auf einem hohen Niveau. Es überschreitet die Zielgröße des § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG von 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnern binnen sieben Tagen in allen hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten teilweise immer noch sehr deutlich; landesweit liegt der aktuelle Inzidenzwert bei 120,9 (Stand: 20. Januar 2021, 0.00 Uhr).

Noch immer handelt es sich in weiten Bereichen um ein diffuses Infektionsgeschehen. In einer Vielzahl von Fällen lassen sich eindeutige Infektionsorte oder -ketten nicht nachvollziehen.

Des Weiteren sind die Todeszahlen im Zusammenhang mit einer Corona-Infektion immer noch sehr hoch. Auch die Belastung im hessischen Gesundheitswesen ist weiterhin hoch.

Neue Sorgen bereiten Erkenntnisse über Mutationen des SARS-CoV2-Virus. Danach deuten die epidemiologischen Erkenntnisse darauf hin, dass die in Großbritannien aufgetretene Mutation B.1.1.7 deutlich infektiöser ist, als die bisher bekannte Virusvariante. Vertreter dieser Linie sind zwischenzeitlich weltweit in zahlreichen Ländern und auch in Deutschland und Hessen identifiziert worden. Auch von weiteren, neuen Virusvarianten etwa in Südafrika, die ebenfalls möglicherweise mit einer höheren Übertragbarkeit einhergehen, wird berichtet. Noch gibt es keine eindeutige Gewissheit hinsichtlich der Eigenschaften der bekannt gewordenen Mutationen. Der jetzige Erkenntnisstand erfordert aber ein vorsorgliches Handeln, weil die Folgen einer Verbreitung einer Virusmutation mit höherem Ansteckungspotenzial eine schwerwiegende Verschärfung der pandemischen Lage bedeuten könnten.

Aus diesen Gründen soll der Rückgang des Infektionsgeschehens in Hessen noch einmal durch die teilweise Vertiefung und Verlängerung der Maßnahmen beschleunigt und gefördert werden. Je weniger Ansteckungsmöglichkeiten bestehen, desto weniger Möglichkeiten bestehen auch für ansteckendere Virusvarianten, sich weiter auszubreiten.

Dies gilt gerade auch im Hinblick auf die noch verbleibenden Wintermonate, in denen die saisonalen Bedingungen die Ausbreitung des Virus begünstigen.

Eine zügige Absenkung der Infektionszahlen führt überdies dazu, dass die Gesundheitsämter wieder in einem stärkeren Maße als bislang bestehende Infektionsketten nachverfolgen und damit auch stärker zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beitragen können.

Von den Schutzmaßnahmen kann derzeit auch im Hinblick auf die bereits begonnenen Impfungen noch nicht abgesehen werden. Diese werden sich erst dann auf die Infektionsdynamik dämpfend auswirken, wenn größere Teile der Bevölkerung geimpft sind. Aufgrund der aktuell begrenzten Verfügbarkeit von Impfstoffen werden derzeit nur bestimmte als besonders schutzbedürftig oder vulnerabel erkannte Personen geimpft. Mit Stand 18. Januar 2021 liegt die Quote derjenigen, die hessenweit mindestens die erste Schutzimpfung erhalten haben, bei 1,2 Prozent der Bevölkerung. Dabei begründet die erste Impfung noch keinen vollständigen Schutz.

Deshalb ist unter Abwägung aller gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Faktoren die Aufrechterhaltung und teilweise Vertiefung der hessenweiten umfassenden Schutzmaßnahmen vor dem gefährlichen SARS-CoV-2-Virus bis zum 14. Februar 2021 weiterhin erforderlich.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26. November 2020 (GVBl. S. 843), die Begründung der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 869) sowie die Begründung der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 7. Januar 2021 (GVBl. S. 2) Bezug genommen.

Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 (Corona-Quarantäneverordnung)

Die bisherigen Quarantänevorschriften, die weiterhin auf der Musterquarantäneverordnung beruhen, werden weitgehend fortgeführt und bis 14. Februar 2021 verlängert. Auf die Begründung der bisherigen Regelungen (GVBl. 2020, S. 843) und der Musterquarantäneverordnung wird insoweit verwiesen.

Die bisherigen Regelungen zur Test- und Meldepflicht bei der Einreise konnten entfallen, da dies nunmehr in der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (BANz AT 13. Januar 2021 V1) normiert ist.

Die Ausnahmen für Personen mit vollständig abgeschlossener Schutzimpfung und zurückliegender überstandener Infektion entfallen. In beiden Fällen gibt es aktuell keine hinreichende wissenschaftliche Evidenz für eine sterile Immunität, eine Übertragung der Viren durch diese Personen kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

In Hinblick auf beobachtete Mutationen des SARS-CoV2-Virus und die Sorge vor einer unkontrollierten Verbreitung einer Virusmutation mit höherem Ansteckungspotenzial werden für Personen, die einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit einer solchen Virusmutation ausgesetzt waren, nur äußerst enge Ausnahmen von der Quarantäne vorgesehen. Diese betreffen Besatzungen von Binnenschiffen, sofern grundsätzliche Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung, insbesondere ein Verzicht auf nicht zwingend erforderliche Landgänge, ergriffen werden, und Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, wenn sie über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus verfügen. Diese Ausnahmen dienen der Aufrechterhaltung der Infrastruktur und der Gesundheitsversorgung.

Mit Nr. 3 wird angesichts der derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse die Zeitspanne, innerhalb der nach überstandener Infektion mit SARS-CoV-2 eine Immunität zu vermuten ist, auf sechs Monate verlängert.

Artikel 2 (Corona-Einrichtungsschutzverordnung)

Weiterhin bleibt der Schutz der besonders vulnerablen Gruppen in Einrichtungen notwendig. Die bisherigen Regelungen werden daher bis 14. Februar 2021 verlängert. Es wird klargestellt, dass auch KN95- und N95-Masken gleichermaßen wie FFP2-Masken geeignet sind, um den notwendigen Schutz bei Kontakten von Mitarbeitenden mit den besonders zu schützenden Bewohnerinnen und Bewohnern von Alten- und Pflegeheimen herbeizuführen.

Die hohen Infektions- und auch Todeszahlen der letzten Wochen und Monate verdeutlichen, dass der Betrieb dieser Einrichtungen ganz besonderer Schutzmaßnahmen bedarf. Hierzu zählt auch die obligatorische Testung der Besucherinnen und Besucher, die zeitnah vor dem Besuch erfolgen muss. Dies umfasst auch die Möglichkeit einer Testung vor Ort in der Einrichtung.

Die Aufhebung der Präsenzpflicht in den Klassenstufen 1 bis 6 ist aufgrund des aktuell nach wie vor sehr dynamischen Infektionsgeschehens fortzuschreiben. Es gibt ernst zu nehmende Hinweise, dass die Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV2-Virus sich auch stärker unter Kindern und Jugendlichen verbreitet, als das bei dem bisher bekannten Virus der Fall ist. Die Einrichtungen sind damit aber nach wie vor nicht grundsätzlich geschlossen. Unter Abwägung mit den Bildungschancen von Kindern und

Jugendlichen wird es insgesamt als vertretbar erachtet, bis zum 14. Februar 2021 auf Präsenzunterricht zu Gunsten des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung zu verzichten und stattdessen Distanzunterricht durchzuführen.

Artikel 3 (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)

Der Konsum von Alkohol auf publikumswirksamen öffentlichen Plätzen und in entsprechenden Einrichtungen ist verboten (Nr. 1 Buchstabe a [§ 1 Abs. 1 Satz 4 und 5]). Die Konkretisierung des Alkoholverbotes obliegt den zuständigen Behörden. Mit der Anpassung der Vorschrift soll eine räumliche Fokussierung ermöglicht werden. Alkohol kann erheblich dazu beitragen, dass der Mindestabstand auf öffentlichen Plätzen, auf denen eine Vielzahl an Personen zusammentreffen, die sich sonst nicht begegnen würden, und in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen nicht eingehalten wird. Hierzu zählen beispielsweise Bahnhofsvorplätze, Marktplätze und andere Verkehrsknotenpunkte, die von Fußgängern und / oder Radfahrern frequentiert werden. Darüber hinaus hat der Konsum von Alkohol auf öffentlichen Plätzen und in öffentlich zugänglichen Einrichtungen meist eine gesellige Komponente, die es aufgrund des akuten Infektionsgeschehens zu unterbinden gilt.

Den zuständigen Behörden kommt in örtlicher Hinsicht eine Entscheidungsprärogative zu. So können regionale Besonderheiten Berücksichtigung finden und Schwerpunkte vor Ort gebildet werden, um zielgerichtete Kontrollen durchführen zu können.

Bei Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen ist Gemeindegottesdienst untersagt (Nr. 1 Buchstabe b [§ 1 Abs. 2a]). Aufgrund der verstärkten Aerosolbildung beim Singen in geschlossenen Räumen, ist das Infektionsrisiko gerade bei steigender Gruppengröße deutlich erhöht. Auch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist nicht in gleich wirksamer Art und Weise geeignet, die Übertragung des Virus beim Singen – insbesondere vor dem Hintergrund der besonders ansteckenden mutierten Virusformen – zu verhindern.

Zur Ermöglichung von Kontrollen sind größere Zusammenkünfte dem zuständigen Ordnungsamt anzuzeigen. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn eine generelle Absprache mit den zuständigen Behörden bereits getroffen wurde, wie dies etwa bei den gut funktionierenden Absprachen und Selbstverpflichtungen der Religionsgemeinschaften der Fall ist.

Dabei sind generelle Absprachen im Vorhinein, insbesondere zu regelmäßig stattfindenden Zusammenkünften, dem Ordnungsamt anzuzeigen.

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen hat sich in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen. Gerade vor dem Hintergrund möglicher besonders ansteckender Mutationen bieten medizinische Masken (also sogenannte OP-Masken oder auch virenfilternde Masken der Standards N95, KN95 oder FFP2) eine höhere Schutzwirkung als Alltagsmasken, die keiner Normierung in Hinblick auf ihre Wirkung unterliegen. Deshalb wird die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in den Publikumsbereichen des Groß- und Einzelhandels sowie in Fahrzeugen des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs, weiteren Verkehrsmitteln, auf Bahnsteigen, an Haltestellen und in Zugangs- und Stationsgebäuden verbindlich auf eine Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken konkretisiert. Gleiches gilt für Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen in geschlossenen Räumen.

Künftig muss im jeweiligen Hygienekonzept explizit die Ausnahme von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgesehen sein, damit Lehrende in Lehrveranstaltungen an Hochschulen, Berufsakademien, Musikakademien sowie außerschulischen Bildungseinrichtungen und Beteiligte an Prüfungen von der Tragepflicht befreit sind (Nr. 3 Buchstabe c [§ 3a Abs. 3 Nr. 4]). Damit ist sichergestellt, dass in den genannten Bildungseinrichtungen entsprechende Entscheidungen unter Berücksichtigung der konkreten hygienischen Gegebenheiten getroffen werden.

Ferner wird klargestellt, dass auch Verkaufsstellen des Jagd- und Angelbedarfs umfasst sind. Die Maßnahme dient dem Tierschutz und der Tierseuchenbekämpfung (Nr. 2 Buchstabe a [§ 3a Abs. 1 Satz 1 Nr. 17]).

Darüber hinaus handelt es sich um Folgeänderungen (Nr. 2 Buchstaben b und c sowie Nr. 3).

Nr. 4 regelt die Verlängerung und Geltungsdauer im Einklang mit § 28a Abs. 5 IfSG.

Artikel 4 (Begründung)

Die Verordnung ist nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu begründen.

Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Anpassungsverordnung.